



# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen **TAGESMÜTTER- UND VÄTER e.V. des Landkreises Harburg**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr.VR 1293 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Buchholz i. d. Nordheide.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im

- a) Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)
- b) Bundesverband für Kindertagespflege e. V.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

§ 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung. :

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch, Ausbildung/Qualifizierung/Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Die Mitgliedschaft verpflichtet jeden Einzelnen, daran mitzuarbeiten den Zweck des Vereins zu erfüllen. (s. § 2)

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb 14 Tagen ablehnt.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

**Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das darauf folgende Kalenderjahr zulässig.**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung des Mitglieds ist schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Bei der Aufnahme in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr per Einzugsermächtigung zu bezahlen. In den Folgejahren ist der Beitrag jährlich im Voraus zum 3. März eines jeden Jahres zu zahlen. Die Höhe wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. In Einzelfällen kann er auf Beschluss des Vorstandes erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzende(n)
- b) dem/der 2. Vorsitzende(n)
- c) dem/der . Schriftführer(in)
- d) dem/der Kassenwart(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Er wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der

1. Vorsitzende/r oder die/der 2. Vorsitzende/r, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende/r, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende/r. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen

Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenamtsmitglied eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes  
Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr , möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung erfolgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es dann die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. Mailanschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von/vom 1. Vorsitzende/n , bei dessen Verhinderung von/vom 2. Vorsitzende/n oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art und Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zu lassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden., beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen , die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11,12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Finanzierung**

Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand ,aus Mitgliedsbeiträgen und aus Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

#### **§ 16 Nr. 1**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die bevorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Niedersachsen e. V. (DPWV) Gandhistr. 5A, 30559 Hannover der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.